

Mittelschule Ilz / Elterninformation 2

8262 Ilz 196

Tel.: 03385-288 Fax: 03385-288 15

E-Mail: direktion@msilz.stmk.schule
www.ms-ilz.at



Sehr geehrte Eltern! Liebe Schülerinnen und Schüler!

Die „Corona-Ampel“ steht derzeit in unserem Bezirk Hartberg-Fürstenfeld auf GELB. Es gibt daher Einschränkungen in den Unterrichtsfächern Bewegung und Sport sowie Musikerziehung (s. Auszug unten).

Normalbetrieb mit verstärkten Hygienebestimmungen
Wie „grün“, zusätzlich:

- MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse
- MNS verpflichtend für schulfremde Personen
- Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung)
- Singen nur im Freien oder mit MNS

Wir ersuchen daher um:

- Mitnahme von (extra) Sportkleidung u. Sportschuhen für den Sportunterricht im Freien
- Überprüfung des Zugangs Ihres Kindes für Office 365 mit E-Mail-Adresse
- Bekanntgabe von technischen oder sonstigen Problemen zu Hause (kein o. schlechtes Internet, fehlende oder veraltete Endgeräte, Probleme im Umgang mit „neuen“ Medien ...)

Wir sind bemüht, alle Probleme so gut als möglich zu lösen! Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an die Klassenlehrer/innen Ihres Kindes.

Es stehen Leihgeräte – auch ohne Schulschließung – für die Verwendung zu Hause (z. B. für Online-Aufgaben) zur Verfügung!

Aktuelle Informationen finden Sie laufend auf der **Homepage** der Mittelschule Ilz bzw. über den Kommunikationskanal Ihres Klassenvorstandes.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Weiss

Anbei Inf. der BH: **Leitfaden für Schulen** und **Covid-Maßnahmen** im öffentlichen Bereich

Leitfaden für Eltern und Schulen

Kranke Kinder und Corona-Verdacht

Besonders in Corona-Virus-Zeiten stellt sich für Eltern, Kinderbetreuer/innen und Lehrer/innen die Frage: Was tun, wenn beim Kind die Nase rinnt oder dieses gar Covid-19-spezifische Symptomen aufweist?

Eine rinnende Nase ohne Fieber bedeutet nicht gleich, krank zu sein. Unabhängig vom Alter sollen Kinder, die sich subjektiv krank fühlen bzw. Symptome aufweisen, die ein „regelrechtes Folgen des Unterrichts“ verhindern, zu Hause bleiben – ganz besonders, wenn das Kind Fieber oder Durchfall hat oder erbrechen muss.

Es bestehen Corona-typische Krankheitssymptome bei einem Kind – was ist zu tun? Was ist ein Verdachtsfall?

Als Verdachtsfall gelten einfach ausgedrückt Personen, welche auf Grund ihres Gesundheitszustandes befürchten, am Covid-19-Virus erkrankt zu sein. Dies ist dann der Fall, wenn akute Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit oder Atembeschwerden auftreten und / oder jemand aus Risikogebieten kommt oder mit einer an Covid-19- erkrankten Person Kontakt gehabt hatte.

Grundsätzlich gilt in allen Fällen: bei Fragen immer die Hausärztin/den Hausarzt, die Kinderärztin/ den Kinderarzt oder die Hotline 1450 kontaktieren.

ACHTUNG: Zum Arztbesuch ist bei niedergelassenen Ärzten wie bei Kinderärzten eine telefonische Voranmeldung erforderlich!

Bei Covid-19-Symptomen ohne Fieber sollte vor einem Test zunächst abgeklärt werden, ob das betroffene Kind in den vergangenen zehn Tagen einer Risikosituation ausgesetzt war. Dazu zählt etwa ein Kontakt mit einem bereits bestätigten Coronavirus-Fall, insbesondere im gemeinsamen Haushalt. Trifft das zu, sollte ein Test erfolgen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses muss jeder Verdachtsfall zu Hause bleiben.

Falls ein Test nicht notwendig ist (Symptome, aber kein Fieber und kein Kontakt zu bereits positiv Getesteten), sollte das Kind trotzdem bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben. Das gilt, so heißt es aus dem Gesundheitsministerium, übrigens für alle Personen. Laut Gesundheitsministerium können Kinder, die „saisontypische Erkältungszeichen wie zum Beispiel Schnupfen oder Husten, jeweils ohne Fieber“, in die Schule gehen, sofern dem Unterricht gefolgt werden kann.

MEIST GESTELLTE FRAGEN:

1. Ein Kind in der Schule weist Covid-19-typische Krankheitssymptome auf - was ist zu tun?

→ Hausärztin/ Hausarzt, Kinderärztin/ Kinderarzt oder 1450 verständigen – dies ist Aufgabe der Eltern, die Schule darf das nur in Ausnahmefällen tun.

2. Wer ist eine Kontaktperson?

→ Kontaktpersonen sind Ansteckungsverdächtige, die zu einer Covid-19-Positiven Person direkten Kontakt hatten. Alle Kontaktpersonen werden von der jeweiligen Sanitätsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) erhoben und – wenn entsprechender Kontakt vorlag – mit Bescheid abgesondert.

3. Die Mutter oder der Vater eines schulpflichtigen Kindes ist als Kontaktperson häuslicher Quarantäne, das Kind selbst hatte keinen Kontakt zu einer positiv getesteten Person. Darf das Kind in die Schule gehen?

→ **Ja!** Eine Kontaktperson zu einer Kontaktperson ist nicht relevant. Die Kontaktperson ist selber nicht infiziert, die Absonderung in Form einer häuslichen Quarantäne ist eine reine Sicherheitsmaßnahme um allenfalls bei eventuell auftretenden Symptomen eine Weiterverbreitung hintanzuhalten.

→ Es kann also durchaus vorkommen, dass die Eltern als Kontaktpersonen abgesondert sind, das Kind aber ganz normal in die Schule geht! Das stellt kein Problem dar.

4. Ein Kind in der Klasse hatte direkten Kontakt zu einer Covid-19-positiven Person und ist abgesondert. Gibt es Maßnahmen für die anderen Mitschülerinnen und –schüler?

→ Nein. Auch hier gilt, eine Kontaktperson zu einer anderen Kontaktperson ist nicht relevant. Der Unterricht für die übrigen Schülerinnen und Schüler wird also wie gewohnt fortgeführt.

Leitfaden für Schulen bei Covid-19-Verdachtsfällen

A. Schüler/in ist als Verdachtsfall an der Schule anwesend:

1. **Sofortige räumliche Trennung** von anderen Personen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln;
2. **Verständigung der Eltern/Obsoorgeberechtigten!**
3. **Abholung:** Die Eltern sollen ihr Kind abholen und mit dem Kinderarzt/ Kinderärztin bzw. dem Gesundheitstelefon 1450 Kontakt aufnehmen, um den Fall abzuklären (das ist Aufgabe der Eltern; die Schule soll 1450 nur in Ausnahmefällen anrufen). Handelt es sich um offensichtliche Corona-typische Symptome, sollte schon auf Sicherheitsmaßnahmen geachtet werden, um eine mögliche Ansteckung zu vermeiden.
4. **Information:** In weiterer Folge sollen die Eltern die Schule darüber informieren, ob tatsächlich ein Verdachtsfall vorliegt bzw. auch in weiterer Folge, welche Entwicklung und Maßnahmen der mögliche Verdachtsfall mit sich brachte

Von Seiten der Schule ist umgehend die Gesundheitsbehörde zu verständigen, dass die Abklärung, ob ein Verdachtsfall vorliegt, eingeleitet wurde (mit schriftlichem Bericht über den Sachverhalt sowie Name, Adresse und Sozialversicherungsnummer der betroffenen Person und Kontaktdaten der Eltern).

Kontaktadresse der Gesundheitsbehörde:

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Tel.
03332/606-0 Fax: 0333/606-685 E-Mail: bhhf-corona@stmk.gv.at

Weiters muss eine Verständigung an die Bildungsdirektion erfolgen, mit den erforderlichen Angaben:

- a) ob es sich um einen Verdachtsfall oder einen bereits positiv getesteten Erkrankungsfall handelt,
b) ob es sich bei der/dem Erkrankten um eine/n Schüler/in, ein/e Lehrer/in oder sonstiges Personal handelt
und c. sofern es um eine Schülerin/einen Schüler geht: welche Schulstufe sie/er besucht.

B. Schüler/in ist nicht an der Schule anwesend:

Meldung an die Bildungsdirektion und die Gesundheitsbehörde. Die betroffene Person muss bis zur endgültigen Abklärung der Schule fernbleiben; jedenfalls so lange, wie die zuständige Gesundheitsbehörde dies anordnet.

WICHTIG:

Die Schule nimmt keinerlei Testungen, Impfungen, Behandlungen oder dergleichen ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten vor.

Überblick COVID-19-Maßnahmenverordnung (ehem. LockerungsVO)

- **§ 1 – Massenbeförderungsmittel**

Abstand gegenüber haushaltsfremden Personen (kann ausnahmsweise unterschritten werden)

MNS-Pflicht

- **§ 2 – Kundenbereiche**

Abstand gegenüber haushaltsfremden Personen (auch bei Einrichtungen zur Religionsausübung)

MNS-Pflicht im Kundenbereich in geschlossenen Räumen (auch in Einkaufszentren, Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr)

MNS-Pflicht Betreiber und Mitarbeiter oder sonstige Schutzvorrichtung

Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen bei Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden

Abstand + MNS-Pflicht auch bei Märkten im Freien

In Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

- **§ 3 – Ort der beruflichen Tätigkeit**

Abstand gegenüber haushaltsfremden Personen (wenn nicht möglich, dann organisatorische oder technische Schutzmaßnahmen – Trennwände oder feste Teams)

MNS-Pflicht im Einvernehmen (wo nicht ohnehin verpflichtend)

- **§ 4 – Fahrgemeinschaften**

In jeder Sitzreihe nur zwei Personen (auch bei Taxis und taxiähnlichen Betrieben, Aus- und Weiterbildungsfahrten, Luftfahrzeugen die keine Massenbeförderungsmittel sind)

MNS-Pflicht in Taxis, taxiähnlichen Betrieben, Schülertransporte, Transporte von Personen mit besonderen Bedürfnissen und Kindergartenkinder-Transporte

- **§ 5 – Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz**

Betreiber hat besondere Präventionsmaßnahmen vorzusehen

Abstand gegenüber haushaltsfremden Personen

MNS-Pflicht in geschlossenen Räumen (Ausnahme von Feuchträumen wie Duschen und Schwimmhallen)

- **§ 6 – Gastgewerbe**

Betreten nur zwischen 05.00 und 01.00 des folgenden Tages zulässig

Besuchergruppen nur einzulassen, wenn

- maximal zehn Erwachsenen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen Aufsichtspflichten wahrgenommen werden, oder
- Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Keine Konsumation in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle

In geschlossenen Räumen Konsumation nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen

MNS-Pflicht in geschlossenen Räumen, wenn man sich nicht am Verabreichungsplatz befindet

MNS-Pflicht für Mitarbeiter mit Kundenkontakt

Verabreichungsplätze sind so einzurichten, dass zwischen Besuchergruppen ein Abstand von mindestens einem Meter besteht

Kunde hat gegenüber haushaltsfremden oder Personen, die nicht zur Besuchergruppe gehören, Abstand einzuhalten

Selbstbedienung zulässig, wenn besondere hygienische Vorkehrungen getroffen werden

- **§ 7 – Beherbergungsbetriebe**

Abstand zu haushaltsfremden Personen oder zu Personen, die nicht der Gästegruppe angehören

MNS-Pflicht in allgemein zugänglichen Bereichen in geschlossenen Räumen

MNS-Pflicht für Betreiber und Mitarbeiter haben Kundenkontakt (oder sonstige Schutzvorrichtung)

Abstand 1,5 m in Schlaflager oder Gemeinschaftsschlafräumen gegenüber haushaltsfremden Personen (oder sonstige Schutzvorrichtung)

Für gastronomische Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gilt § 6.

Für Fitnessbereiche in Beherbergungsbetrieben gilt § 8.

Für Wellnessbereiche in Beherbergungsbetrieben gilt § 5.

- **§ 8 – Sport**

Beim Betreten Abstandspflicht + MNS-Pflicht in geschlossenen Räumen, diese Pflichten entfallen bei Sportausübung

Präventionskonzepte von Verein oder Betreiber der Sportstätte zu erstellen bei:

- Sportarten mit Körperkontakt
- Sport im Verein
- Sport in nicht öffentlichen Sportstätten

Sonderregelung bei Spitzensportlern

- **§ 9 – Sonstige Einrichtungen**

Abstand + MNS-Pflicht in geschlossenen Räumen bei/in Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven sowie sonstigen Freizeiteinrichtungen

- **§ 10 – Veranstaltungen**

Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

Allgemeines:

Geregelt wird nicht der private Wohnbereich (Haus, Wohnung, Garten, Keller, Garage)

Zudem gelten die Regeln nicht für:

- Veranstaltungen zur Religionsausübung,
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind,
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen,
- Zusammenkünfte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. 22/1974,
- Betretungen von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabarett, die mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgen

Für Begräbnisse gilt eine Höchstzahl von 500.

Bei Veranstaltungen in Gastronomiebetrieben gilt hinsichtlich der Teilnehmerhöchstzahlen § 10, hinsichtlich der Betretungsregeln gilt § 6 (als spezielle Regelung).

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in die Höchstzahlen nicht einzurechnen.

Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6.

Ad zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze:

Die Intention des Ordnungsgebers war die Ermöglichung von Veranstaltungen, während derer die Besucher einen fix zugewiesenen Sitzplatz haben. Damit geht einher, dass der Sitzplatz zu Beginn der Veranstaltung eingenommen wird und im Regelfall während der gesamten Veranstaltung nicht verlassen wird.

Folglich sind davon Theater, Oper, Kinos, Fußballmatches, Seminare etc. erfasst, nicht aber private Feiern wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten etc. mit erstellten Sitzplänen, da hier im Regelfall die Sitzplätze verlassen werden und eine Durchmischung der Besucher erfolgt.

- Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze

Indoor 10, Outdoor 100

Abstand gegenüber haushaltsfremden Personen

MNS-Pflicht indoor

- Veranstaltung mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen

Indoor 1.500, Outdoor 3.000 (Bewilligung ab 250 Personen erforderlich)

Abstand gegenüber haushaltsfremden Personen bzw. gegenüber Personen, die nicht der gemeinsamen Besuchergruppe angehören

MNS-Pflicht indoor bis zum Sitzplatz (auch am Sitzplatz, wenn seitlich Abstand nicht eingehalten werden kann)

- Präventionskonzept + COVID-19-Beauftragter

Indoor ab 50, Outdoor ab 100

BVB überprüft stichprobenartig Präventionskonzepte.

- Schulungen, Aus- und Fortbildungen

Kann Abstand oder MNS nicht eingehalten werden, sonstige Schutzmaßnahmen

Keine MNS-Pflicht am Sitzplatz und für Vortragende

Teilnehmerhöchstzahlen gelten nicht bei Zusammenkünften zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Vorbereitung und Durchführung von Fahraus- und -weiterbildungen sowie bei allgemeinen Fahrprüfungen

- Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen

Es gilt § 3

- **§ 10a – Fach- und Publikumsmessen**

Bewilligungspflicht

Präventionskonzept + COVID-19-Beauftragter

Abstand gegenüber haushaltsfremden Personen

MNS-Pflicht für Besucher + Mitarbeiter mit Kundenkontakt (oder sonstige Schutzvorrichtung)

Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gilt § 6

- **§ 10b – Außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager**

Präventionskonzept

20er-Gruppen, innerhalb derer Abstand + MNS-Pflicht entfallen kann

- **§ 11 – Ausnahmen**

Verordnung gilt nicht für

- elementare Bildungseinrichtungen, Schulen
- Universitäten, Pädagogische Hochschulen
- Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten

Betretungsverbote sowie Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht

- zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen oder
- zur Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder.

Abstandspflicht gilt nicht, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert.

Abstandspflicht gilt nicht zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen sowie unter Wasser.

MNS-Pflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

Sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind, muss ein Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden.

Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

Personen, die nur zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben, sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt.